



Tageskarte Mitglieder für Dobersdorfer See



BA-21-544233

Datum: 27.11.2021 - 20:47

Preis: 0,00 €

MwSt (19%): 0,00 €

Typ: Mitglied im
Landessportfischerverband
SH

**Landessportfischerverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Papenkamp 52
24114 Kiel
Deutschland
UID: DE134856260

Ausgestellt auf:

Fritz Fischer

geboren am: 05.03.2000

Es gilt die Erlaubnis für den Fischfang auf der in der Karte dargestellten Fläche des Dobersdorfer Sees (ca. 312 ha Fischereirecht), gemäß den untenstehenden besonderen Bedingungen.

Nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem auf dieselbe Person ausgestellten gültigen Fischereischein.

Der Inhaber bestätigt beim Kauf zu ermäßigten Preis Vereins- bzw. Verbandsmitglied zu sein und bei einer Kontrolle den Nachweis vorzuzeigen!

Der Fang muss umgehend nach dem Geltungszeitraum des Erlaubnisscheins dem LSFV gemeldet werden. Die Fänge sollten nach jedem Angeltag im Internet unter erlaubnisschein.lsfv-sh.de/fang fortlaufend eingetragen werden. Ohne Nutzung des Internets ist die beigefügte Fangmeldung dem LSFV per Post, Mail oder Fax zu übermitteln.

Des Weiteren gelten die fischereigesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes von dem aus die Fischereiausübung aktiv betrieben wird.



hejfish-ID (Angler-ID):
ABC-123-DEF

Peter Heidt | Präsident LSFV Schleswig-Holstein

Erzähle deinen Freunden von hejfish! Mit dem Code **HEJOAK20** erhalten sie 5€ Startguthaben für ihre erste Angelkarte.

Besondere Bedingungen:

- Die Angelausübung darf nur vom Mietboot aus (Liegeplätze an den Steganlagen der AG Goden Fang Tökendorf und des AV Schlesen Club 17) oder als Mitfahrer auf dem Boot eines ansässigen Vereinsmitgliedes betrieben werden. Körperlich beeinträchtigte Angler dürfen, falls gewünscht zusammen mit einer weiteren Person, auch vom Ufer aus am Angelplatz hinter der Feuerwehr Tökendorf und vom Steg des Angelvereins Schlesen Club 17 (s. Karte) angeln. Für den Zugang zum Steg ist vorher mit dem Angelverein Kontakt aufzunehmen.
- Es gilt eine Begrenzung auf bis zu drei Handangeln sowie eine zeitliche Begrenzung von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Der Einsatz einer Köderfischsenke mit höchstens 1 x 1 m Fläche für den sofortigen, eigenen Köderfischbedarf ist erlaubt und zählt nicht zu den drei Angeln. Das Angeln mit einer Hegene mit bis zu 3 Haken ist erlaubt. Hechtangeln müssen ein Raubfischvorfach besitzen. Die Schleppangelei darf nur mit Muskelkraft betrieben werden.
- Die Bootsnutzung und das Angeln geschehen auf eigene Gefahr. Ausgelegte Angeln sind stets selbst zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsicht ist nicht gestattet. Der Fischfang erfolgt nur für den Eigenbedarf, ein Verkauf ist verboten.
- Beim Fischfang darf nicht mit dem Boot ins Schilf gefahren werden. Die Möweninseln dürfen nicht betreten werden. Vom Schilf-/Uferbereich ist ein Abstand von wenigstens 20 m zu halten bzw. es darf nur soweit herangefahren werden, dass die Vögel nicht von ihren Nestern auffliegen.
- Die Bucht vor dem Haus des Verpächters (Gut Dobersdorf) darf ganzjährig nicht befahren werden (s. Karte). Gleichfalls dürfen die Seeadlerschutzgebiete gemäß den zeitlichen Vorgaben durch den Verpächter an die Vereine nicht befahren werden (Aushänge an den Vereinsheimen!).
- Das Mindestmaß beträgt für den Hecht 60 cm und für den Zander 50 cm. Ansonsten gelten die Bestimmungen der BIFVO. Täglich dürfen bis zu zwei Hechte und ein Zander je Erlaubnisschein entnommen werden. Alle anderen Arten dürfen, sofern ihr Fang erlaubt ist, in unbegrenzter Menge entnommen werden.
- Müll, Abfälle und Reststoffe sind vollständig mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Verstöße gegen das Fischereigesetz und die BIFVO sowie diese Erlaubnisscheinbedingungen werden zur Anzeige gebracht, der Erlaubnisschein wird ohne Vergütung eingezogen.
- Über den Fang sind Fanglisten zu führen. Die Fangmeldung ist spätestens nach dem Fangsaisonende beim Fischereirechtsinhaber, einer Ausgabestelle, in den dafür vorgesehenen Meldekästen oder über das Internet abzugeben. Ist die Nicht-Abgabe der Fangmeldung bekannt, erfolgt keine Ausgabe eines neuen Erlaubnisscheines!
- Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers auf dessen Erlaubnisschein kostenfrei „mitangeln“.

Mit dem Kauf und der Nutzung des Erlaubnisscheines werden die besonderen Bedingungen anerkannt.

